

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG:

5. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005

Die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 145/2005 am 26. November 2005, zuletzt geändert durch www.avsv.at Nr. 248/2015 am 17. Dezember 2015, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Anmeldungen gem. § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG gelten die Bestimmungen des Abschnitts II.“

2. Die Bezeichnung des Abschnitts II lautet:

„Abschnitt II Anmeldung“

3. § 6 lautet:

„Anmeldung

§ 6. (1) Anmeldungen nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG, die gemäß § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG zu erstatten sind, gelten nur dann als erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG) erfolgen.

(2) Anmeldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung gelten dennoch als erstattet, wenn

1. eine Meldung über Datenfernübertragung für die meldepflichtige Stelle unzumutbar ist (§ 7) oder

2. wenn die Anmeldungen nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 8).

(3) Dies gilt auch für die Anmeldung von fallweise beschäftigten Personen im Sinne des § 33 Abs. 3 ASVG.“

4. In der Überschrift zu § 7 wird der Ausdruck „Mindestangaben-Anmeldung“ durch den Ausdruck „Anmeldung“ ersetzt.

5. In § 7 wird der Ausdruck „Mindestangaben-Anmeldung“ durch den Ausdruck „Anmeldung“ ersetzt.

6. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Eine Anmeldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Endgerät für mobiles Internet, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Anmeldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1b ASVG ist die elektronische Übermittlung innerhalb von 7 Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen. Dies gilt nicht für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten im Sinne des § 2 Abs. 2.“

7. In der Überschrift zu § 9 ist der Ausdruck „Mindestangaben-Anmeldungen“ durch den Ausdruck „Anmeldungen“ zu ersetzen.

8. In § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „Mindestangaben-Anmeldungen“ durch den Ausdruck „Anmeldungen“ ersetzt. In Ziffer 1 und 3 wird der Ausdruck „Mindestangaben-Anmeldung“ durch den Ausdruck „Vor-Ort-Anmeldung“ ersetzt.

9. Nach § 13 wird § 14 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der 5. Änderung

§ 14. Die 5. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Sie gilt nicht für Meldungen, die Beitragszeiträume vor dem 1. Jänner 2019 betreffen.“

*

Die 5. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 11. Dezember 2018 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Hagenauer